

## Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz: Geplante Änderungen im Investmentsteuergesetz

30. August 2024

Am 27. August 2024 wurde der Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zweites Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG II) veröffentlicht.

Der knapp 210 Seiten umfassende Entwurf enthält auch grundlegende Änderungen im Investmentsteuergesetz, die das Bundesfinanzministerium ursprünglich im Mai diesen Jahres in einem Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Förderung von Investitionen von Fonds in erneuerbare Energien und Infrastrukturen vorgestellt hatte.

Der umfassende Wegfall der Steuerbefreiung für steuerbegünstigte Anleger, soweit Einkünfte aus inländischen gewerblichen Personengesellschaften betroffen sind, der sich nach dem Diskussionsentwurf ergeben hätte, wurde bei der Übernahme in den Referentenentwurf überarbeitet. Nach dem Diskussionsentwurf drohte die Steuerbefreiung für inländische Einkünfte aus sämtlichen gewerblichen Personengesellschaften ab 2025 verloren zu gehen, also für inländische Einkünfte sowohl aus Personengesellschaften, die eine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben, als auch aus Personengesellschaften, die tatsächlich vermögensverwaltend tätig, aber gewerblich geprägt oder gewerblich infiziert sind (zur Kritik daran [bepartners podcast](#) vom 22. Mai 2024).

Nun wird der Wegfall der Steuerbefreiung beschränkt auf inländische Einkünfte aus Personengesellschaften, die eine originär gewerbliche Tätigkeit ausüben. Diese wichtige Korrektur gegenüber dem Diskussionsentwurf und weitere wesentliche Änderungen im Investmentsteuergesetz beleuchten wir gerne für Sie.

Das Zweite Zukunftsfinanzierungsgesetz will in stärkerem Umfang Kapitalmittel für Investitionen in erneuerbare Energien und Infrastruktur nutzbar machen. Dazu erfolgt zunächst eine aus unserer Sicht begrüßenswerte Klarstellung zum Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz.

### Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz – Klarstellung zur Einordnung eines Investmentfonds

**§ 1 Investmentsteuergesetz** bestimmt den Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetz. Nach **§ 1 Absatz 1 Investmentsteuergesetz** ist das Investmentsteuergesetz auf Investmentfonds und deren Anleger anwendbar. Ein Investmentfonds ist nach **§ 1 Absatz 2 Satz 1 Investmentsteuergesetz** ein Investmentvermögen nach **§ 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch**. Damit wird zunächst jedes Anlagevehikel, welches die Voraussetzungen als Investmentvermögen erfüllt, also insbesondere kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors darstellt, grundsätzlich auch als Investmentfonds eingestuft, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach **§ 1 Absatz 3 Investmentsteuergesetz** erfüllt ist. Dies gilt bereits nach der heute gültigen Fassung des Investmentsteuergesetz.



**§ 15 Investmentsteuergesetz** ordnet für Kapitel 2 Investmentfonds eine Gewerbesteuerpflicht an, soweit ein Investmentfonds seine Vermögensgegenstände in einem wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Daran zeigt sich, dass die aktive unternehmerische Bewirtschaftung

unterhalb der Schwelle einer operativen Tätigkeit außerhalb des Finanzsektors angesiedelt sein muss. Mit anderen Worten, ein Anlagevehikel, das aufsichtsrechtlich kein operativ tätiges Unternehmen darstellt und damit als Investmentvermögen einzuordnen ist, bleibt steuerlich auch dann ein Investmentfonds, wenn es seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Dabei wird keine quantitative Grenze gezogen. Vielmehr bestimmt **§ 15 Absatz 4 Satz 1 Investmentsteuergesetz** lediglich, dass die aktive unter-

nehmerische Tätigkeit eines Investmentfonds einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bildet. Werden alle Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet, sind eben alle Vermögensgegenstände in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzubeziehen, für den Gewerbesteuer entsteht. Es handelt sich dann verkürzt formuliert um einen vollständig gewerbesteuerpflichtigen Investmentfonds, aber eben um einen Investmentfonds (vgl. dazu **bepartners podcast** vom 24. Januar 2024).

Im Grundsatz bestätigt dies nun auch der Referentenentwurf, hält aber gleichwohl eine – unseres Erachtens rein klarstellende – Einfügung eines neuen **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** für geboten, nach dem es für die Qualifikation als Investmentfonds unschädlich ist, wenn ein Investmentvermögen, alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfes soll diese Regelung verhindern, dass die Finanzbehörden von einem regulär dem Körperschaftsteuergesetz unterliegenden Unternehmen ausgehen und die Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes ablehnen, wenn beispielsweise ein Investmentfonds ausschließlich in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der Rechtsform von Personengesellschaften investiert und möglicherweise als einziger Gesellschafter diese Personengesellschaften faktisch dominiert (**Begründung zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf**). Wir wissen, dass es in der Praxis schon dazu gekommen ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern in solchen Fällen die Erteilung einer Statusbescheinigung als Investmentfonds verweigert hat. Dazu hat sich das Bundeszentralamt für Steuern darauf berufen, dass nach **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz** (künftig Satz 3 der Regelung) für steuerliche Zwecke keine Bindungswirkung an die aufsichtsrechtliche Einordnung als Investmentvermögen besteht. Insofern ist es hilfreich, dass solche, unseres Erachtens bereits nach geltendem Investmentsteuergesetz, fehlerhaften Entscheidungen künftig durch **§ 1 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** ausgeschlossen werden.

### **Neuordnung der sonstigen inländische Einkünfte und Wegfall der Steuerbefreiung für bestimmte sonstige inländische Einkünfte (insbesondere aus originär gewerblicher Tätigkeit)**

Die zu den nach **§ 6 Absatz 2 Investmentsteuergesetz** auf Ebene eines Investmentfonds steuerpflichtigen Einkünften zählenden sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz werden neu geordnet und künftig auf drei Regelungen, in **§ 6 Absatz 5, Absatz 5a und Absatz 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf** aufgeteilt. Dies soll die Verständlichkeit der Norm erhöhen und komplexe Verschachtelungen vermeiden (**Begründung zu § 6 Absatz 5, 5a und 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf**).

#### **Dokumente zu diesem beleuchtet:**

- [Referentenentwurf vom 27. August 2024](#)
- [beleuchtet vom 22. Dezember 2022](#)
- [beleuchtet vom 27. Juli 2023](#)
- [podcast vom 24. Januar 2024](#)
- [podcast vom 22. Mai 2024](#)



In die neu eingefügten Absätze **§ 6 Absatz 5a und 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf** werden diejenigen sonstigen inländischen Einkünfte ausgegliedert, für die künftig (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2026) eine Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger entfällt.

### **Gewerbliche Einkünfte nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz durch aktive unternehmerische Bewirtschaftung nach § 6 Absatz 5a Investmentsteuergesetz-Entwurf**

In **§ 6 Absatz 5a Investmentsteuergesetz-Entwurf** wird die bisherige Regelung fortgeführt, dass von gewerblichen Einkünften nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz nur dann auszugehen ist, wenn der Investmentfonds seine Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Diese Regelung wurde durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I 2019, 2451) in § 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz eingeführt. Ausweislich der **Gesetzesbegründung** soll bei der Beteiligung eines Investmentfonds an einer Mitunternehmerschaft generell von einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung auszugehen sein, sodass die daraus erzielten Einkünfte von dem Investmentfonds – vorbehaltlich einer Steuerbefreiung aufgrund steuerbegünstigter Anleger – zu versteuern wären. Diese Aussage der bisherigen Gesetzesbegründung wird nun in den Gesetzestext in **§ 6 Absatz 5a Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** überführt, aber dabei ausdrücklich beschränkt auf die Beteiligung an Mitunternehmerschaften, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Absatz 1 Einkommensteuergesetz, also aus originär gewerblicher Betätigung, beziehen.

Die Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft unterliegen nur dann der Besteuerung als sonstige inländische Einkünfte, wenn die Mitunternehmerschaft eine Betriebsstätte im Inland unterhält oder ein sonstiger Tatbestand des § 49 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz vorliegt. Es ist also weiterhin immer ein Inlandsbezug erforderlich.

Einkünfte aus einer im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaft werden nicht erfasst. Die bloße Wahrnehmung von Gesellschafterrechten an im Ausland gewerblich tätigen Mitunternehmerschaften durch eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft führt nicht zur Begründung einer inländischen Geschäftsleitungsbetriebsstelle, sodass das ausländische Besteuerungssubstrat nicht ins Inland gezogen wird (vgl. Begründung zu **§ 6 Absatz 5a Investmentsteuergesetz-Entwurf**).

Demgegenüber gelten die Einkünfte aus Beteiligungen an gewerblich infizierten oder gewerblich geprägten Personengesellschaften nach **§ 6 Absatz 5 Satz 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** ausdrücklich nicht als sonstige inländische Einkünfte, soweit der Investmentfonds nachweist, dass sie aus einer vermögensverwaltenden Tätigkeit stammen.

### **Ausnahmen zur aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung**

In **§ 6 Absatz 5a Satz 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** werden Tatbestände festgelegt, bei denen keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung und somit auch keine sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Investmentsteuergesetz vorliegen.

Wichtig sind hierzu die Hinweise in der **Begründung des Referentenentwurfes**, dass mit diesen Ausnahmetatbeständen lediglich ein rechtlicher Rahmen – der sukzessive erweitert werden kann – abgesteckt werden soll, innerhalb dessen der Fondsverwalter rechtssicher davon ausgehen kann, dass lediglich eine vermögensverwaltende Tätigkeit vorliegt. Umgekehrt bedeutet eine Überschreitung dieses Rahmens aber nicht, dass automatisch eine gewerbliche Tätigkeit vorliegt. Vielmehr sind dann die allgemeinen Abgrenzungskriterien zwischen Vermögensverwaltung und Gewerblichkeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fondsanlage und der Umstände des Einzelfalls anzuwenden. Darüberhinaus wird man auch immer prüfen müssen, ob die aktive unternehmerische Tätigkeit einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist. Das gilt sowohl für den reinen Inlandsfall



als auch bei der grenzüberschreitenden Fondsverwaltung (siehe dazu ausführlich Bödecker, DStR 2024, 1789-1795).

Diesen Fragen stellen sich aber dann nicht, wenn schon keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung vorliegt. Dies soll nach Nummer 1 der Vorschrift ausgeschlossen werden, wenn ein Investmentfonds Einnahmen aus der Kreditvergabe erzielt und der Investmentfonds die Kredite nicht an Verbraucher vergibt und seine eigene Kreditaufnahme auf 30 Prozent beschränkt ist.

Das Gleiche gilt nach Nummer 2 der Vorschrift für die mit dem unmittelbaren Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, aber auch die Einflussnahme auf die Kapitalgesellschaften zur Wahrung der Interessen der Anleger des Investmentfonds. Erst wenn das Halten der Beteiligungen und die Fruchtziehung in Form von Dividenden gänzlich in den Hintergrund tritt, wie bei einem Hochfrequenzhandel oder bei Arbitragegeschäften, die Preisunterschiede an Börsenplätzen nutzen, wäre die Schwelle zu einem gewerblichen Handel und somit auch zur aktiven unternehmerischen Tätigkeit überschritten (vgl. Begründung zu **§ 6 Absatz 5a Satz 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** und es müsste geprüft werden, ob die aktive unternehmerische Tätigkeit beispielsweise in Form eines Beteiligungshandels einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen ist.

#### **Überführung der gesondert ausgewiesenen sonstigen inländischen Einkünfte inländischer Investmentaktiengesellschaften in § 6 Absatz 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf**

Die bisherige Regelung in § 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Investmentsteuergesetz zu den sonstigen inländischen Einkünften eines inländischen Investmentfonds in der Rechtsform einer Investmentaktiengesellschaft und ihrer Teilgesellschaftsvermögen aus der Verwaltung ihres Vermögens oder der Nutzung ihres Investmentbetriebsvermögen soll in **§ 6 Absatz 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf** überführt werden. Wie für die gewerblichen Einkünfte durch aktive unternehmerische Bewirtschaftung nach § 6 Absatz 5a Investmentsteuergesetz-Entwurf gilt auch für diese sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5b, dass eine Steuerbefreiung auf Grund steuerbegünstigter Anleger (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2026) nicht mehr gewährt werden wird.

#### **Wegfall der Steuerbefreiung nach § 8 und § 10 Investmentsteuergesetz für sonstige inländische Einkünfte aus originär gewerblicher Tätigkeit nach § 6 Absatz 5a und Einkünfte von Investmentaktiengesellschaften nach § 6 Absatz 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf**

Sämtliche nach § 6 Absatz 2 Investmentsteuergesetz grundsätzlich steuerpflichtigen Einkünfte eines Investmentfonds und damit auch seine sonstigen inländischen Einkünfte nach § 6 Absatz 5 Investmentsteuergesetz können bisher, soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger wie beispielsweise gemeinnützige Stiftungen beteiligt sind, nach § 8 Absatz 1 Investmentsteuergesetz auf Antrag des Investmentfonds steuerbefreit werden. Bei Investmentfonds, an denen sich ausschließlich solche steuerbegünstigten Anleger nach § 8 Absatz 1 Investmentsteuergesetz beteiligen dürfen, sind nach § 10 Investmentsteuergesetz die Einkünfte vollständig, also wiederum inklusive ihrer sonstigen inländischen Einkünfte steuerbefreit.

In entsprechender Anwendung von § 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz (der die Befreiung von inländischen Immobilienerträgen gewährt) können die sonstigen inländischen Einkünfte auch von der Steuer befreit werden, soweit an dem Investmentfonds bestimmte steuerbegünstigte Anleger nach § 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz wie beispielsweise berufsständische Versorgungswerke oder Pensionskassen beteiligt sind (vgl. BMF Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz, 21. Mai 2019 Rn. 8.14).

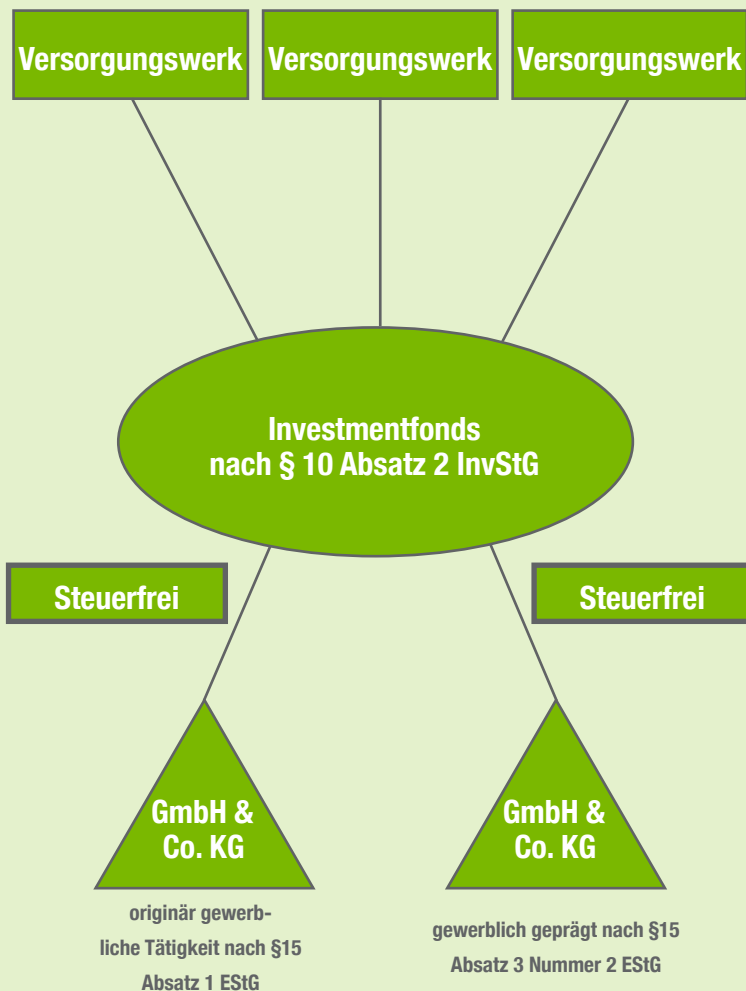


Dasselbe gilt nach § 10 Absatz 2 Investmentsteuergesetz für die Steuerbefreiung sonstiger inländischer Einkünfte für Investmentfonds, an denen sich ausschließlich solche besteuertbegünstigten Anleger nach § 8 Absatz 2 Investmentsteuergesetz beteiligen dürfen (vgl. BMF Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz, 21. Mai 2019 Rn. 10.17).

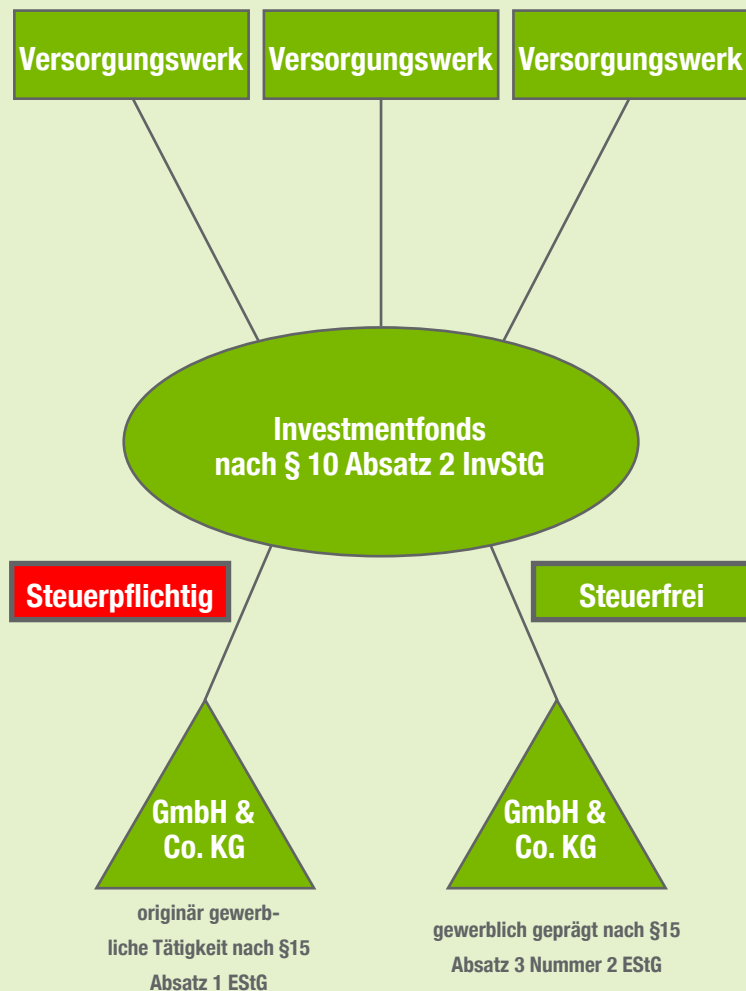
Diese bislang lediglich nach Erlasslage gewährte Steuerbefreiungen für sonstige inländische Einkünfte wird zunächst in **§ 8 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** sowie **§ 10 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Allerdings werden von dieser Steuerbefreiung nunmehr die in § 6 Absatz 5a und 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf ausgegliederten sonstigen inländischen Einkünfte ausgenommen.

### Bisherige Rechtslage



### Nach Referentenentwurf (voraussichtlich ab dem 1. Januar 2026)



**§ 8 Absatz 1 Satz 1 Investmentsteuergesetz-Entwurf** und **§ 10 Absatz 1 Satz 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** nehmen diese in § 6 Absatz 5a und 5b Investmentsteuergesetz-Entwurf ausgegliederten sonstigen inländischen Einkünfte ebenso für die Steuerbefreiungen auf Grund der Beteiligung von steuerbegünstigten Anlegern nach § 8 Absatz 1 Investmentsteuergesetz aus.



Nicht von dem Wegfall der Steuerbefreiung für sonstige inländische Einkünfte betroffen sind hingegen Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften mit überwiegendem inländischen Grundbesitz. Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften mit überwiegendem inländischen Grundbesitzwert nach § 49 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc) Einkommensteuergesetz wurde erst durch das Wachstumschancengesetz vom 27. März 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 108) in die sonstigen inländischen Einkünfte nach **§ 6 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Investmentsteuergesetz** einbezogen (zum Hintergrund vgl. **beleuchtet** vom 27. Juli 2023).

Diese Gewinne speisen sich aus Immobilienveräußerungen und sollen weiterhin – wie bei der Direktanlage – auch im Rahmen der Fondsanlage für steuerbegünstigte Anleger steuerfrei bleiben. Künftig werden daher die Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaften mit überwiegend inländischem Grundbesitzwert den inländischen Immobilienerträgen nach § 6 Absatz 4 InvStG zugeordnet (vgl. **§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf**) für die weiterhin die Steuerbefreiung nach § 8 und § 10 Investmentsteuergesetz gewährt wird.

### **Über Personengesellschaften bezogene inländische Beteiligungseinnahmen und inländische Immobilienerträge**

Die Zuordnung von über Personengesellschaften bezogenen inländischen Beteiligungseinnahmen sowie inländischen Immobilienerträgen zu den steuerpflichtigen Einkünftekategorien eines Investmentfonds soll neu geregelt werden.

Werden inländische Beteiligungseinnahmen oder inländische Immobilienerträge über die inländische Betriebsstätte einer originär gewerblich tätigen Personengesellschaft bezogen, sind diese zukünftig entgegen der bisherigen Rechtslage nach **§ 6 Absatz 5 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** als sonstige inländische Einkünfte zu versteuern. Nach der **Begründung des Referentenentwurfes** stünde hier der gewerbliche Charakter der Einkünfte im Vordergrund, weshalb eine Zuordnung zu den sonstigen inländischen Einkünften nach § 6 Absatz 5 InvStG sachgerecht sei.

Anders verhält es sich bei einem Bezug über vermögensverwaltend tätige, aber gewerblich infizierte oder geprägte Personengesellschaften. Hier bleiben die über die Personengesellschaft bezogenen Einkünfte nach **§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** inländische Beteiligungseinnahmen beziehungsweise nach **§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Investmentsteuergesetz-Entwurf** inländische Immobilienerträge.

### **Erweiterung des Ausschlusses von Einnahmen aus der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung für die Gewerbesteuer**

Bislang werden nach § 15 Absatz 2 Investmentsteuergesetz für Zwecke der Gewerbesteuer lediglich Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung bei Beteiligungen an Immobiliengesellschaften ausgenommen.

Durch die Erweiterung von **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** soll dies zukünftig auch für Beteiligungen an Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie ÖPP-Projektgesellschaften gelten.

Nach der Begründung des Referentenentwurfes zu **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** soll dadurch vor allem eine administrative Erleichterung für diese Anlagegegenstände erreicht werden, indem die Feststellung eines Gewerbesteuerermessbetrags auf Gesellschaftsebene und Fondsebene vermieden wird.



Denn, wenn es sich bei den vom Investmentfonds gehaltenen EE-Gesellschaften und ÖPP- sowie Infrastruktur-Projektgesellschaften (im Weiteren zusammengefasst als „Portfolio-Gesellschaften“ bezeichnet) um gewerblich tätige Personengesellschaften handelt, unterliegen diese selbst einer Gewerbesteuerpflicht, soweit im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird. Um eine Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer zu vermeiden, sieht § 9 Nummer 2 Gewerbesteuergesetz vor, dass die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage der Gesellschafter (hier: der Investmentfonds) um die Gewinnanteile aus diesen gewerblich tätigen Personengesellschaften zu kürzen ist.

Ein Investmentfonds, der in eine im Inland gewerblich tätige Personengesellschaft investiert, wäre also mit den daraus resultierenden Gewinnanteilen grundsätzlich steuerpflichtig, aber seine gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage wäre wiederum um diese Gewinnanteile zu kürzen.

Sofern es sich bei den Portfolio-Gesellschaften um Kapitalgesellschaften handelt, wäre das Halten der Kapitalgesellschaftsbeteiligungen durch den Investmentfonds im Regelfall als vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen. Falls das Halten der Beteiligungen an Kapitalgesellschaften aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit einzustufen wäre, wären die betreffenden Gewinnanteile bei einer Beteiligungsquote von mindestens 15 Prozent zu Beginn des Erhebungszeitraum nach § 9 Nummer 2a Gewerbesteuergesetz ebenfalls von der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage des Investmentfonds auszunehmen.

### **Erweiterte Anlagemöglichkeiten für Spezial-Investmentfonds**

Die Anlagebestimmungen nach § 26 Investmentsteuergesetz für Spezial-Investmentfonds werden erweitert.

#### **Erwerbbarkeit von AIF in der Rechtsform einer Personengesellschaft**

Bisher können Spezial-Investmentfonds nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h) Investmentsteuergesetz neben Investmentanteilen an OGAW-Fonds nur solche Investmentanteile an inländischen und ausländischen Investmentfonds erwerben, die ihrerseits die Voraussetzungen nach § 26 Nummer 1 bis 7 Investmentsteuergesetz erfüllen. Diese Einschränkung soll entfallen.

Nach **§ 26 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe h Investmentsteuergesetz-Entwurf** dürfen Spezial-Investmentfonds künftig nicht nur Investmentanteile an allen Arten von inländischen und ausländischen Investmentfonds erwerben, sondern darüber hinaus auch Anteile an allen Arten von inländischen und ausländischen Investmentvermögen nach **§ 1 Absatz 1 Kapitalanlagegesetzbuch**. Damit dürfen Spezial-Investmentfonds sich dann beispielsweise auch an Immobilien-, Private Equity- und Infrastruktur-Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die nach **§ 1 Absatz 3 Nummer 2 Investmentsteuergesetz** keine Investmentfonds sind, beteiligen.

#### **Aufhebung der Begrenzung für Einnahmen aus der Erzeugung oder Lieferung von Strom, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen**

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber eine neue Anlagebestimmung in § 26 Nummer 7a Investmentsteuergesetz eingeführt. Diese erhöhte zunächst die zulässige Grenze für bestimmte Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung eines Spezial-Investmentfonds von unter 5 Prozent auf 10 Prozent, wenn diese Einnahmen aus der Erzeugung und Lieferung von Strom stammen und im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen (vgl. **beleuchtet** vom 22. Dezember 2022). Durch das Wachstumschancengesetz wurde die Grenze noch einmal von 10 auf 20 Prozent erhöht (vgl. **beleuchtet** vom 27. Juli 2023).

Die Regelung hat bislang aber nicht dazu geführt, dass Spezial-Investmentfonds in weitem Umfang in die Erzeugung erneuerbarer Energien investieren, da bei einem Überschreiten der Grenze noch



immer der Verlust des Status als Spezial-Investmentfonds droht. Dieser Statusverlust würde zu einer fiktiven Veräußerung aller Vermögensgegenstände unter Aufdecken der stillen Reserven führen. Zudem würden die Anteile an dem Spezial-Investmentfonds auf Ebene der Anleger als veräußert gelten – ebenfalls unter Aufdeckung stiller Reserven.

Durch Neufassung von **§ 26 Absatz 1 Nummer 7a Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** soll daher die Begrenzung für Einnahmen aus der Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien, die im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien stehen, aufgehoben werden. Vielmehr werden solche Einnahmen künftig insgesamt nicht mehr für die Grenze der Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nach **§ 26 Absatz 1 Nummer 7a Satz 1 Investmentsteuergesetz-Entwurf** berücksichtigt.

Dadurch soll für Spezial-Investmentfonds ein rechtssicherer Rahmen für Investitionen beispielsweise in Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien geschaffen werden. Wie bisher schon muss die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der Vermietung und Verpachtung von Immobilien erfolgen. Dieser Zusammenhang ist beispielsweise bei Photovoltaik-Anlagen auf dem Dach einer vermieteten oder verpachteten Immobilie, an der Fassade oder bei einem überdachten Parkplatz gegeben. In Betracht kommen aber auch Anlagen, die in räumlicher Nähe zu einer Immobilie errichtet werden. Für den Zusammenhang mit einer Immobilie kommt es nur auf die Art der Energieerzeugung und nicht auf die anschließende Nutzung der Energie an. Daher ist es nicht erforderlich, dass der erzeugte Strom oder die sonstige Energie ausschließlich den Mietern oder Pächtern der Immobilie (entgeltlich) überlassen wird, sondern es ist gleichermaßen zulässig, wenn der Strom in das öffentliche Netz eingespeist oder an Dritte veräußert wird (vgl. **Begründung zu § 26 Absatz 7a Investmentsteuergesetz-Entwurf**).

Ebenfalls aus der Ermittlung der 5 Prozent-Grenze der Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung **§ 26 Nummer 7a Satz 1 Investmentsteuergesetz-Entwurf** herausgenommen werden Einkünfte aus Investmentanteilen und Anteilen nach dem erweiterten **§ 26 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe h Investmentsteuergesetz-Entwurf** sowie aus Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des **§ 15 Absatz 2 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf**. Letztere sind nicht mehr nur wie bisher Immobilien-Gesellschaften, sondern künftig zudem auch Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, Infrastruktur-Projektgesellschaften sowie ÖPP-Projektgesellschaften. Damit wird es Spezial-Investmentfonds möglich, in wesentlich weiterem Umfang in erneuerbare Energien und Infrastruktur sowie in Private Equity und Venture Capital Fonds zu investieren.

Allerdings soll sichergestellt werden, dass Spezial-Investmentfonds die aus diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten resultierenden Einkünfte auf ihrer Ebene im Veranlagungsverfahren versteuern. Daher kann sich ein Spezial-Investmentfonds bei sonstigen inländischen Einkünften aus gewerblichen Einkunftsquellen im Sinne des § 6 Absatz 5a und 5b InvStG nach **§ 30 Absatz 5 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** und **§ 33 Absatz 4 Satz 3 Investmentsteuergesetz-Entwurf** nicht durch die Transparenz- und Erhebungsoption von seiner Körperschaftsteuerpflicht befreien.

#### **Aufhebung der Beteiligungsgrenze für Kapitalgesellschaften, die Infrastruktur-Projekte betreiben**

Nach § 26 Nummer 6 Satz 1 Investmentsteuergesetz dürfen sich Spezial-Investmentfonds grundsätzlich nur zu weniger als 10 Prozent am Kapital einer Kapitalgesellschaft beteiligen. Neben den bisher dazu schon in § 26 Nummer 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz bestehenden Ausnahmen für Immobilien-Gesellschaften, ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Bewirtschaftung von erneuerbaren Energien gerichtet ist, an denen bis zu 100 Prozent der Anteile gehalten werden dürfen, wird eine weitere Ausnahme geschaffen. Nach **§ 26 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 Investmentsteuergesetz-Entwurf** dürfen künftig auch bis zu 100 Prozent Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gehalten werden.





## Weiterer Zeitplan

Das Bundesministerium rechnet mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erst im Laufe des Jahres 2025. Da keine rückwirkende Anwendung der Neuregelungen erfolgen soll, sind die Änderungen nach **§ 57 Absatz 9 Investmentsteuergesetz-Entwurf** erstmals auf Einkünfte anzuwenden, die (Spezial-)Investmentfonds in einem Geschäftsjahr zufließen, das nach dem 31. Dezember 2025 beginnt.

 **bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!**



**Dr. Carsten Bödecker**  
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-51  
[carsten.boedecker@bepartners.pro](mailto:carsten.boedecker@bepartners.pro)



**Carsten Ernst**  
Partner . Steuerberater

Tel. +49 211 946847-52  
[carsten.ernst@bepartners.pro](mailto:carsten.ernst@bepartners.pro)



**Holger Hartmann**  
Partner . Rechtsanwalt

Tel. +49 211 946847-53  
[holger.hartmann@bepartners.pro](mailto:holger.hartmann@bepartners.pro)



**Dr. Daniel Schwarz**  
Steuerberater

Tel. +49 211 946847-69  
[daniel.schwarz@bepartners.pro](mailto:daniel.schwarz@bepartners.pro)



Bödecker Ernst & Partner mbB | Steuerberater . Rechtsanwälte  
Nordstraße 116-118 | 40477 Düsseldorf  
<https://www.bepartners.pro>



Obgleich unsere Mandanteninformationen sorgfältig erstellt werden, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Der Inhalt der Informationen stellt keinen steuerlichen oder sonstigen rechtlichen Rat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene steuerliche oder anwaltliche Beratung. Hierfür stehen Ihnen unsere in der Mandanteninformation genannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.